## STADTVERBAND NÜRNBERG DER KLEINGÄRTNER e.V.

oroin:	
erein:	

### Antrag für die Verwendung einer Solaranlage

Ant	ragsteller/in:		
Nar	me:	Vorname:	
Stra	aße:	PLZ/Ort:	
Mito	glieds-Nr.:	Geburtsdatum:	
An	den		
Kle	ingartenverein		
Als	Unterpächter/Unterpächterin des Kleingart	ens Nr.:	
Anl	age:		
Die ban dies Sola	e ich, die Verwendung einer Solaranlage im ge Ausführungsbestimmungen für die Errichtung ides Nürnberg der Kleingärtner e.V. erkenne i se einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung erlischt aranlage ist zurückzubauen.  Inberg,  (Datum und Unterschrift Antragsteller/in)	und den Betrieb einer Solaranlage des ich hiermit ausdrücklich an und verpflic diese Genehmigung mit sofortiger Wir	hte mich,
l.	Kenntnis genommen		
II.	Befürwortet durch und weitergeleitet an den StV		
	Nürnberg,		
		(Unterschrift 1. Vorsitzender KGV)	)
III.	Befürwortet und genehmigt		
	Nürnberg,	(Unterschrift 1. Vorsitzender STV)	
I\/	Kopie an Stadtverband mit der Bitte um Kenntnisn		



# Ausführungsbestimmungen für die Verwendung einer Solaranlage im Kleingarten

- 1. Es werden Solaranlagen zugelassen. Unter Solaranlagen werden Anlagen verstanden, die jederzeit mit angemessenem zeitlichem Aufwand wieder von ihrem Installationsort entfernt werden können. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden.
- 2. Die Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 Abs. (2) des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden.
- Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, müssen beachtet werden. Anträge auf Genehmigung einer Solaranlage sind grundsätzlich über den Verein an den Verpächter zu richten.
- 4. Anträge von Pächtern mit einer vor 1983 rechtmäßig erstellten Netzstromversorgung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerisch notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.
- 5. Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneelen sind in der Fläche auf max. 4 m² zu beschränken.
- 6. Die Montage auf das Dach der Gartenlaube ist zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Die Solarmodule dürfen nur mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterungen sowie Stützkonstruktion selbst, müssen mit vertretbarem Zeitaufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein.
- 7. Die weiteren Komponenten der Solaranlage wie Ladeelektronik, Spannungswandler oder Batterien können in der Laube untergebracht werden. Hersteller- und gesetzliche Vorschriften sind hierbei unbedingt zu beachten.
- 8. Bei Pächterwechsel ist eine Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst.
- 9. Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vor- durch den Nachpächter unabhängig von der Gartenschätzung durch freie Vereinbarung ist nicht erlaubt. Jeder Nachpächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach erfolgter Genehmigung eine Solaranlage in seinem Garten einsetzen.
- 10. Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.
- 11. Ergänzend gilt, dass die Solarmodule nur "plan" auf das Laubendach gelegt werden dürfen. Auf Ziffer 10 wird besonders hingewiesen.
- 12. Die Genehmigung endet spätestens mit der Beendigung des Unterpachtverhältnisses für den Kleingarten.
- 13. Hinweis zur Versicherung der Solarzellenanlage:
  Die Solaranlage kann gem. KVD-Merkblatt FED Ziff. 7.4 ausreichend versichert werden.
  Die weiteren Komponenten der Solaranlage sind über eine Höherversicherung (Ziff. 6 FED-Merkblatt) des Inventars möglich.



#### STADTVERBAND NÜRNBERG DER KLEINGÄRTNER e.V.

Kleingartenverein:	 	
Kleingartenanlage:		
Gartennummer:	 Anlagen-Nr.:	



### Genehmigung für die Verwendung einer Solaranlage

□ Herrn	□ Frau		
Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ/Ort:	
(Unterpächter), wird die Verwendung einer Solaranlage im genannten Kleingarten nach den aufgeführten Auflagen genehmigt:			

- 14. Es werden Solaranlagen zugelassen. Unter Solaranlagen werden Anlagen verstanden, die jederzeit mit angemessenem zeitlichem Aufwand wieder von ihrem Installationsort entfernt werden können. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden.
- 15. Die Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 Abs. (2) des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden.
- 16. Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, müssen beachtet werden. Anträge auf Genehmigung einer Solaranlage sind grundsätzlich über den Verein an den Verpächter zu richten.
- 17. Anträge von Pächtern mit einer vor 1983 rechtmäßig erstellten Netzstromversorgung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerisch notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.
- 18. Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneelen sind in der Fläche auf max. 4 m² zu beschränken.
- 19. Die Montage auf das Dach der Gartenlaube ist zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Die Solarmodule dürfen nur mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterungen sowie Stützkonstruktion selbst, müssen mit vertretbarem Zeitaufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein.
- 20. Die weiteren Komponenten der Solaranlage wie Ladeelektronik, Spannungswandler oder Batterien, können in der Laube untergebracht werden. Hersteller- und gesetzliche Vorschriften sind hierbei unbedingt zu beachten.
- 21. Bei Pächterwechsel ist eine Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst.



- 22. Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vor- durch den Nachpächter unabhängig von der Gartenschätzung durch freie Vereinbarung ist nicht erlaubt. Jeder Nachpächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach erfolgter Genehmigung eine Solaranlage in seinem Garten einsetzen.
- 23. Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.
- 24. Ergänzend gilt, dass die Solarmodule nur "plan" auf das Laubendach gelegt werden dürfen. Auf Ziffer 10 wird besonders hingewiesen.
- 25. Die Genehmigung endet spätestens mit der Beendigung des Unterpachtverhältnisses für den Kleingarten.
- 26. Hinweis zur Versicherung der Solarzellenanlage:

Die Solaranlage kann gem. KVD-Merkblatt FED Ziff. 7.4 ausreichend versichert werden. Die weiteren Komponenten der Solaranlage sind über eine Höherversicherung (Ziff. 6 FED-Merkblatt) des Inventars möglich.

Nürnberg,		
Unt	erschrift StV Geschäftsstelle	
I.	An den Stadtverband	
	In der Datenbank eingetragen am:	
II.	Zurück mit Kopie für KGV und Unterpächter am:	
Nü	rnberg,	
		(Unterschrift StV Geschäftsstelle)